

E-Mail Beratungsprozess:

Ein Beispiel aus dem Rechtsgebiet des Verkehrsrechts

In folgendem Beispiel erörtern wir Ihnen transparent den Ablauf und den Umfang einer schriftlichen E-Mail-Beratung und geben Ihnen den Überblick, „was Sie für Ihr Geld“ bekommen. Dargestellt wird ein typischer Problembereich des Verkehrsrecht.

1. Der Ratsuchende, Herr Mustermann, stellt eine kostenlose, anonyme und unverbindliche Beratungsanfrage und erläutert den Sachverhalt

Hallo Herr Rechtsanwalt,

ich habe auf einer Bundesstraße außerhalb der geschlossenen Ortschaft die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 26 km/h überschritten. Meine Geschwindigkeit betrug 126 km/h.

Ergänzend steht auf dem Bescheid §3 Abs.3, §49 StVO, §24StVG, 11.3.5 BKat sowie Koaxialkabelmessung und Frontfoto. Das Auto läuft auf meine Tochter.

Ich soll bzw. sie soll den Fahrer benennen. Sollen wir dies tun und was kommt auf mich zu?

Vielen Dank.

2. Spätestens innerhalb von einem Werktag erhält die Ratsuchende vom Anwalt, Herrn Beispiel, ein Angebot, das Dauer, Umfang und Preis der schriftlichen Beratung beinhaltet

=====

RA Bernd Beispiel hat am XX.YY.ZZZZ um 18:00:00 Uhr ein Angebot erstellt

Angebot: 39,90 EUR

Kommentar zum Angebot:

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihre Anfrage vom 05.05.2004 habe ich geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen zum oben angegebenen Preis eine individuelle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts geben kann.

Meine Antwort wird Ihnen dabei binnen drei Werktagen ab Zugang der Annahmeerklärung
zugegangen sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie mein Beratungsangebot in Anspruch nehmen
würden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Beispiel

**3. Nimmt Herr Mustermann das Angebot an, so beantwortet der Rechtsanwalt die Anfrage
gemäß dem Angebot schnell und kompetent und erstellt eine individuelle schriftliche
Expertise. Lehnt er dieses ab, fallen keinerlei Kosten an**

Herr Mustermann hat das Angebot von RA Beispiel angenommen

4. So sieht die Antwort von Rechtsanwalt Beispiel aus

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf Ihre an mich gerichtete Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

1. Für die begangene Ordnungswidrigkeit droht Ihnen:

50 EUR Bußgeld und 3 Punkte in Flensburg. Ein Fahrverbot käme bei Ihnen nur dann in Betracht,
wenn Sie innerhalb des letzten Jahres bereits einmal eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr
als 26 km/h, bzw. mehrere geringfügigere Überschreitungen begangen hätten, da die Behörde in
diesem Fall von sog. Beharrlichkeit ausgeht.

2. Nach § 26 III StVG gilt in Ihrem Fall eine Verjährungsfrist (sog. Verfolgungsverjährung) von 3
Monaten. Diese beginnt mit dem Tatzeitpunkt.

Die Verjährungsfrist kann aber nach § 33 OWiG durch verschiedene Maßnahmen unterbrochen
werden. Am häufigsten kommt hierbei die Versendung des Anhörungsbogens oder die Versendung
des Bußgeldbescheids

(bzw., um genau zu sein: die behördeninterne Verfügung der Versendung des ...)

in Betracht. Dies müsste sich aber gegen Sie als Betroffenen richten. Die Versendung des

Anhörungsbogens an Ihre Tochter etwa kann die Verjährung nicht unterbrechen.

3. Momentan gilt es abzuwarten. Sofern Ihre Tochter als Halterin einen Anhörungsbogen bekommt, was offensichtlich bereits geschehen ist,

so soll sie nur die Pflichtangaben zur Person ausfüllen und im

übrigen angeben, dass sie von ihren Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechten Gebrauch macht.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht hat Ihre Tochter z.B., um nicht Verwandte, so Ihren Vater, belasten zu müssen, ein Aussageverweigerungsrecht hätte sie als Betroffene.

Damit kann ihre Tochter zumindest einmal nicht gezwungen werden, den Fahrer zu benennen.

Natürlich aber wird die Polizei zunächst einmal in der Familie recherchieren. Wenn das Foto nicht ausnahmsweise unbrauchbar ist, wird die Polizei wissen, dass es sich um einen männlichen Fahrer handelt. Dann wird die Polizei sich ggfs. ein Passfoto von Ihnen und weiteren Familienangehörigen besorgen oder aber einmal unvermutet vor Ihrer Tür stehen.

Allerdings gibt es auch immer Fälle, bei denen vor Ablauf der Verjährungsfrist es der Polizei nicht gelingt, den Fahrer auszumachen. Sofern Ihre Tochter aber angehört wird und den Fahrer nicht benennt, selbst wenn sie sich dabei berechtigterweise auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, kann Ihrer Tochter eine Fahrtenbuchauflage (für in der Regel 1 Jahr) gemacht werden, weil sie durch ihr Schweigen nicht dazu beigetragen hat, den Fahrer zu ermitteln.

4. Zunächst, wie gesagt, heißt es abzuwarten. Den Anhörungsbogen soll Ihre Tochter wie beschrieben ausfüllen. Sollten Sie als Fahrer ausgemacht werden, ist die Frage, ob es Sinn macht, gegen den Bescheid im Wege des Einspruchs vorzugehen, nachdem, wie gesagt, außer im Falle der Beharrlichkeit, ein Fahrverbot nicht in Betracht kommt.

Ich hoffe, dass ich somit Ihre Frage umfassend beantworten konnte, stehe aber auch für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beispiel

Sowohl der Rechtsratsuchende als auch der Anwalt haben einer anonymisierten

Veröffentlichung der E-Mail Beratung zugestimmt



Noch Fragen? Das anwalt.de-Team steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

So erreichen Sie uns:

anwalt.de services AG

Rollnerstr. 8

D-90408 Nürnberg

Info-Telefon: 0911-180-2400

E-Mail: support@anwalt.de